

Rechts- und Verfahrensordnung des ASV Braunschweig v. 1922 e.V.

Stand 03.03.2024

A Allgemeine Regelungen

§ 1

Aufgrund des § 49 der Satzung des ASV ist ein Ehrenrat zu bilden. Verfahren nach §§ 19 und 20 der Satzung werden vom geschäftsführenden Vorstand durchgeführt.

§ 2

Umfang, Aufgaben, Disziplinar- und Maßregelungsrahmen regeln die Satzung des ASV.

Die Hauptversammlung des ASV kann mit einfacher Stimmenmehrheit einen Maßregelungsrahmen beschließen, der für alle Mitglieder nach Bekanntgabe verbindlich ist und der Maßnahmen für bestimmte Tatbestände verbindlich festlegt.

§ 3

Der geschäftsführende Vorstand soll Gutachten einholen. Diese sollen von den sachlich zuständigen Personen des Vereins erstattet werden. Die Mitglieder des ASV sind verpflichtet, sich nach Aufforderung durch den Vorstand in angemessener Zeit gutachterlich zu bestimmten, schriftlich vorgelegten, Fragen aus der Sportfischerei schriftlich zu äußern und auf Vorladung zu Verhandlungen zu erscheinen und sich dort in der Sache zu äußern. Die erstatteten Gutachten sind bei den Entscheidungen zu berücksichtigen.

§ 4

Der geschäftsführende Vorstand des ASV ist berufen, vor Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges durch das Mitglied oder den Verein, gemäß § 49 der Satzung:

1. Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse auszulegen,
2. Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern zu schlichten und nach Maßgabe der Satzung und dieser Bestimmungen ggf. Recht zu setzen,
3. Verstöße jeglicher Art der Mitglieder und Organe, insbesondere gegen die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse des ASV, die Kameradschaft (Sportfreundschaft), die Fischgerechtigkeit, ein natur- und tierschutzgerechtes Verhalten, das Ansehen des Vereins und die Disziplin zu ahnden,
4. Berufungsverfahren durchzuführen (Ehrenrat),
5. Urteile zu fällen, zu begründen, schriftlich abzusetzen und den Parteien des ASV zuzustellen.

§ 5

Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes vor Abschluss der Verfahren im Verein stellt ein erheblich vereinschädigendes Verhalten dar. Das gilt nicht bei Eigentumsdelikten und bei Körperverletzungen und nach Verstreichen der in den Ordnungen gesetzten Fristen.

§ 6

Über die Rechtsmittel gibt die Satzung des ASV §§ 20 Aufschluss.

Die Aufgaben im Disziplinarrecht, die Organe und Mitglieder von Organen des Vereins wahrzunehmen haben oder wahrnehmen können, bestimmt die Satzung des Vereins und diese Ordnung.

§ 7

Durch Austritt kann sich niemand der Verfolgung aufgrund der Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Organe des ASV entziehen, sofern innerhalb von einem Monat ein Verfahren gegen ihn wegen eines Vorfalls eingeleitet wird, der sich während seiner Mitgliedschaft ereignet hat oder während dieser Zeit erst bekannt wird.

B. Verfahren

§ 8

Der geschäftsführende Vorstand des ASV ist verpflichtet, vor Durchführung von Verfahren nach § 20 gem. § 19 der Satzung zu verfahren. Vorwürfe sind dem Vorstand schriftlich vorzulegen, zu begründen und ggf. Beweise anzubieten.

§ 9

Jedem Beklagtem ist eine Klageschrift zuzustellen, die in verständlicher Form, den gegen ihn vorgebrachten Sachverhalt enthalten soll.

§ 10

Der geschäftsführende Vorstand hat bei zivilrechtlichen Ansprüchen nur über den Antrag zu entscheiden. In disziplinarischen Sachen hat der geschäftsführende Vorstand gem. § 20 zu verfahren.

§ 11

Der geschäftsführende Vorstand ist gehalten, grundsätzlich mündlich zu verhandeln. Der Vorsitzende ist befugt, die mündliche Verhandlung allein zu führen, auch Beweisbeschlüsse und dergleichen zu erlassen, es sei denn, dass eine Partei widerspricht.

Erscheint eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, kann auch in ihrer Abwesenheit verhandelt werden. Der geschäftsführende Vorstand hat den Sachverhalt aufzuklären und die Parteien durch geeignete Hinweise dazu anzuhalten.

§ 12

Kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands kann in eigener Sache entscheiden. Er scheidet bei Besorgnis der Befangenheit aus dem Verfahren aus.

§ 13

Die mündliche Verhandlung vor dem geschäftsführenden Vorstand ist vereinsöffentlich. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann von dieser Bestimmung abgewichen werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet darüber endgültig. Störungen der Verhandlungen gelten als grob vereinschädigendes Verhalten. Störende können sofort von der Verhandlung ausgeschlossen und mit allen in der Satzung vorgesehenen disziplinarischen Maßnahmen belegt werden.

§ 14

entfällt

§ 15

entfällt

§ 16

Die Parteien, Zeugen und Sachverständige sind verpflichtet, auf Ladung durch den geschäftsführenden Vorstand zum festgesetzten Termin zu erscheinen. Die Ladungen sollen durch Brief, bei Angeschuldigten und Beklagten durch eingeschriebenen Brief Einwurf erfolgen. Die Ladungsfrist hat mindestens zwei Wochen zu betragen.

Über die mündliche Verhandlung soll ein Protokoll geführt werden, das den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, wichtige Beweisergebnisse und die verkündeten Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstands zum Inhalt hat. Das Protokoll ist ein vereinsinternes Schriftstück und ist vom Protokollführer zu unterschreiben und vom Vorsitzenden abzuzeichnen.

§ 17

Der geschäftsführende Vorstand erteilt die ihm erforderlich erscheinenden Beweise aufgrund eines Beweisabschlusses durch

1. Augenscheinnahme
2. Urkunden
3. Zeugenbekundungen
4. Sachverständigen-Gutachten.

Der geschäftsführende Vorstand kann die Zeugen durch das ordentliche Gericht vernehmen und vereidigen lassen (§§ 1035, 1036, 1054 ZPO).

§18

Die Vernehmung der Zeugen hat einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu erfolgen. Der geschäftsführende Vorstand kann die Anwesenheit des Gutachters während der ganzen Verhandlung, ausgenommen der Beratung, zulassen.

C. Entscheidungen

§ 19

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet durch Beschluss oder Urteil. Bei Delikten kann der geschäftsführende Vorstand das Verfahren einstellen, wenn das Vergehen des Täters gering und die Folgen der Tat unbedeutend sind.

§ 20

Die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands wird aufgrund geheimer Beratung und Abstimmung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gefasst. Die Entscheidung ergibt sich aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses. Kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands darf sich der Stimme enthalten. Über die Abstimmung wird kein Protokoll geführt. Das Gnadenrecht übt der Vorstand des ASV aus. Ein Gnadenerweis kann bei Ausschluss aus dem Verein frühestens nach Ablauf von drei Jahren erteilt werden, wenn der Betroffene nach seiner Gesamtpersönlichkeit und seinem Verhalten in der Zeit nach dem Urteil würdig erscheint. Dieser Gnadenerweis kann an Auflagen gebunden sein.

§ 21

Hängt die Entscheidung des Falles von einer wesentlichen Frage ab, die bereits durch den Ehrenrat oder einem Vorstandsbeschluss in einem anderen Fall entschieden ist, und will der Vorstand von dieser Entscheidung abweichen, so muss er den Fall zur Entscheidung dieser Rechtsfrage dem Ehrenrat vorlegen.

§ 22

Die Entscheidung muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien
2. das Datum der Entscheidung
3. die Namen der Mitglieder geschäftsführenden Vorstands, die entschieden haben
4. die eigentliche Entscheidung, nebst Entscheidung über die Kosten
5. die Sachdarstellung, die Beweismittel, aus denen sich die Entscheidung ergibt, sowie die Begründung der Entscheidung
6. die Rechtsmittelbelehrung
7. die Unterschrift aller Mitglieder des Vorstands, die mitgewirkt haben

§ 23

Die Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstands können u.a. lauten auf:

1. Abweisung
2. Einstellung des Verfahrens
3. Verurteilung:
 - a.) Zivilrechtlich:
 1. Leistung

2. Unterlassung
 3. Duldung
- b.) Disziplinarrechtlich:
1. Ermahnung
 2. Verwarnung
 3. Auflagen
 4. Geldstrafen
 5. Zeitlicher Verlust von Mitglieder-rechten oder Teilen davon
 6. Ausschluss aus dem ASV
- Die Maßnahmen können einzeln oder zusammen ergriffen werden.

§ 24

Die Zustellung der Entscheidung oder des Urteils muss durch Einschreiben Einwurf erfolgen.

§ 25

entfällt

§ 26

entfällt

§ 27

entfällt

§ 28

Erforderlichenfalls sind die Entscheidungen durch das ordentliche Gericht für vollstreckbar erklären zu lassen (§ 1042 a ZPO).

D. Rechtsmittel

§ 29

Für die Berufung gilt § 20 der Satzung des ASV.

§ 30

Gegen Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstands kann der Ehrenrat angerufen werden. Erfolgt diese Anrufung nicht binnen 14 Tagen, ist die Maßnahme unanfechtbar.

§ 31

In Notfällen, d.h. z.B. bei Beschlussunfähigkeit des geschäftsführenden Vorstands oder des Ehrenrates, ist der Vorstand des ASV berechtigt, diese beiden Organe durch kommissarische Berufung von Ersatzbeisitzern zu ergänzen.

Fällt ein Beisitzer aus, so ist dieser durch einen Ersatzbeisitzer zu ersetzen.

§ 32

Der Vorstand des ASV entscheidet, was aus Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstands oder des Ehrenrates in den Versammlungen oder im Vereinsrundsreiben bekannt zu machen ist.

§ 33

Die Bestimmungen für den geschäftsführenden Vorstand gelten sinngemäß für den Ehrenrat.

§ 34

Mit der Beschlussfassung der H.V. tritt diese Rechts- und Verfahrensordnung in Kraft und ersetzt damit die Vorgängerfassung.

D. Maßregelungsrahmen

Stand: 03.03.2024

Rechtsordnung des ASV Braunschweig von 1922 e.V.			
Verstoß / Vergehen von Mitgliedern des ASV BS	Maßregelung		
	Erstmaliges „leichtes“ Vergehen	Erstmaliges „schweres“ Vergehen	Wiederholung
Angeln mit unvollständigen oder falschen Fischereipapieren	Einpacken	Einpacken + 1 Monat Sperre	Verlust der Mitgliedschaft
Unbefugtes Abstellen von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern, nicht Nutzen von Parkplätzen, Befahren von gesperrten Wegen/Bereiche	Einpacken	Einpacken + 1 Monat Sperre	Verlust der Mitgliedschaft
Unerlaubtes Zelten (Nutzen von Angelzelten, wo diese nicht gestattet sind)	3 Vereinsdienste o.B.	5 Vereinsdienste o.B.	Verlust der Mitgliedschaft
Nicht Sauberhalten des Angelplatzes / Verunreinigung des Gewässers	3 Vereinsdienste o.B.	5 Vereinsdienste o.B.	Verlust der Mitgliedschaft
Grund- u. Posenangeln mit gleichzeitigem Spinn- oder Fliegenfischen	1 Monat Sperre	3 Monate Sperre	Verlust der Mitgliedschaft
Nicht erlaubte Wasserfahrzeuge einsetzen (auch Futterboote/Drohnen)	1 Monat Sperre	3 Monate Sperre	Verlust der Mitgliedschaft
Aktive Deckung von Fischereivergehen	1 Monat Sperre	3 Monate Sperre	Verlust der Mitgliedschaft
Erheblicher Alkoholgenuss mit auffälligem Verhalten	1 Monat Sperre	3 Monate Sperre	Verlust der Mitgliedschaft
Friedfischangeln mit mehr als einem Einzelhaken oder unerlaubten Haken	1 Monat Sperre	3 Monate Sperre	Verlust der Mitgliedschaft
Unerlaubtes Angelgerät (z.B. Handangeln oder Köder)	1 Monat Sperre	3 Monate Sperre	Verlust der Mitgliedschaft
Unerlaubtes Überlassen von Fanggeräten an Nichtberechtigte	1 Monat Sperre	3 Monate Sperre	Verlust der Mitgliedschaft
Verwendung von unerlaubten Ködern (z.B. Fröschen oder nicht zugelassenen Köderfischen, Kunstködern etc.)	1 Monat Sperre	3 Monate Sperre	Verlust der Mitgliedschaft
Abladen von Müll	3 Vereinsdienste o.B. + ggfs. Entsorgungskosten	5 Vereinsdienste o.B. + ggfs. Entsorgungskosten	Verlust der Mitgliedschaft/ Anzeige
Mitnahme von untermaßigen Fischen	entfällt	6 Monate Sperre	Verlust der Mitgliedschaft
Nichteinhaltung von Schonzeiten/ Angeln in gesperrten Gewässern oder Gewässerbereichen	entfällt	6 Monate Sperre	Verlust der Mitgliedschaft
Nichteintragung von Fängen / Nichteinhaltung der Fangbegrenzung bei allen Fischarten	entfällt	6 Monate Sperre	Verlust der Mitgliedschaft
Hälterung, Quälen und / oder Misshandeln von Fischen und anderen Tieren	entfällt	6 Monate Sperre	Verlust der Mitgliedschaft
Vereinschädigendes Verhalten	Geldstrafe ab 100€ bis Sperre für 1 Jahr	Verlust der Mitgliedschaft	Verlust der Mitgliedschaft
Widerstand (aktiv oder passiv) gegenüber der Fischereiaufsicht bei Kontrollen	entfällt	Verlust der Mitgliedschaft	Verlust der Mitgliedschaft

Anmerkungen:

Mildestes Mittel der Fischereiaufsicht: Aufklären und Ermahnen! Bei Einsicht des Anglers dabei belassen, je nach Tat.

Die Fischereiaufsicht darf Papiere gegen Quittung einziehen, aber sie darf keine Maßregelung anordnen.

Die Maßregelung erfolgt entsprechend der Satzung und der Rechts- und Verfahrensordnung des ASV Braunschweig.

Erklärungen:

1 Monat Sperre: Verlust der Mitgliedsrechte für einen Monat.

3 Vereinsdienste o.B.: Die Mitgliedsrechte ruhen bis drei ehrenamtliche Vereinsdienste (d.h. ohne Bezahlung) durchgeführt worden sind.